

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr:	VO/2017/0458-01		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
<b>Identität von Flüchtlingen (CDU/BOB-Gruppe)- Beantwortung der Anfrage der CDU/BOB-Gruppe</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziele:**  
 nicht zutreffend

**Sachverhalt:**

Seitens der CDU/BOB-Gruppe wurde die Verwaltung um die Beantwortung folgender Frage gebeten:

Im Zusammenhang mit dem Berliner Attentat ist auch herausgekommen, dass der Attentäter 14 verschiedene Identitäten hatte. Neben der Sicherheitsfrage geht es bei mehreren Identitäten auch um das Thema Sozialbetrug.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Liegen von allen Flüchtlingen in Osnabrück eindeutige Identitäten vor?
2. Wie viele Flüchtlinge verfügen über keinen Pass?
3. Wie wird die Identität eines Flüchtlings festgestellt, der über keine Papiere verfügt?

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu1)

Es liegen nicht zu allen Flüchtlingen in Osnabrück eindeutig geklärte Identitäten vor. Von einer geklärten Identität wird regelmäßig dann ausgegangen, wenn der Flüchtling Identitätsnachweise z.B. in Form eines Reisepasses, ggf. auch einer Identitätskarte im Original, vorlegen kann. Der fehlende Identitätsnachweis hat sich bei den Personen, die einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter stellen, immer schon als problematisch erwiesen.

Zu2)

Wie viele der in Osnabrück aufhältigen Flüchtlinge tatsächlich über keinen Pass verfügen kann nicht genau beziffert werden. Eine Auswertung hierzu kann nur personenbezogen erfolgen, so dass eine Gesamtzahl nicht ermittelt werden kann. Diese alleine wäre auch nicht aussagekräftig. In vielen Fällen haben die Flüchtlinge tatsächlich ihre Identitätsnachweise bei der Asylantragstellung abgegeben. Diese werden der Ausländerbehörde aber erst nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. einer durchgeführten Echtheitsprüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Verfügung gestellt.

Zu3)

Grundsätzlich wird der Betroffene im Rahmen der Asylantragstellung beim BAMF zu seinen Personalien befragt. Des Weiteren erfolgt hier die erkenntungsdienstliche Behandlung, um zu klären, ob die Person bereits zuvor im Schengen-Raum einen Asylantrag gestellt hat.

Wird von dem Betroffenen zu diesem Zeitpunkt ein Identitätsnachweis vorgelegt, wird dieser im Rahmen einer physikalisch-technischen Untersuchung durch das BAMF auf Echtheit überprüft. Ansonsten beruhen die Angaben zu den Personalien auf eigenen Angaben des Betroffenen.

Seitens der Ausländerbehörde wird dann im Falle von notwendigen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch Vorführungen bei den in Frage kommenden Botschaften versucht, die Identität zu klären.

**Anlage/n:**

keine